

Landgericht München II

Az.: 1 O 2595/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
045099-24

gegen

Tipico Co. Ltd, vertreten durch d. Direktor, Tipico Tower, Vjal Portomaso, STJ4011 St. Juli-
ans's, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Redeker Sellner Dahs**, Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Wil-
ly-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn, Gz.: Reg.-Nr.: 30/005801-24

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München II - 1. Zivilkammer - durch [REDACTED]

[REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.04.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.355,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.08.2024 zu zahlen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.355,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rückzahlung von Verlusten, die er beim Online-Sportwetten auf der von der Beklagten vertriebenen Internetplattform „www.tipico.de“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] und Nutzung seiner persönlichen E-Mail-Adresse [REDACTED] im Zeitraum zwischen 10.07.2014 und 08.10.2020 erlitten hat.

Die Beklagte betreibt diese Plattform von ihrem Sitz aus Malta aus und Die Beklagte mit Sitz in Malta bietet Sportwetten über eine deutschsprachige Webseite mit einer deutschen Top-Level-Domain an. Sie ist im Besitz einer maltesischen Glücksspiellizenz („Malta Gaming Authority“). Der Kläger nahm im vorgenannten Zeitraum im Internet an Sportwetten der Beklagten teil. In diesem Zeitraum verfügte die Beklagte in Deutschland nicht über eine Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten. Sie hatte eine solche Konzession am 06.09.2012 beantragt (Anlage B4). Auf Antrag der Bekl. entschied das VG Wiesbaden am 15.4.2016 (ZfWG 2016, 275 = BeckRS 2016, 44844) erstinstanzlich, dass die zuständige Behörde der Bekl. die beantragte Konzession erteilen müsse. Der VGH Kassel hat mit Beschluss vom 11.10.2019 (8 A 1710/17, BeckRS 2019, 45666) das Ruhen des hierzu geführten Berufungsverfahrens angeordnet. Mit Bescheid vom 9.10.2020 erteilte das Regierungspräsidium Darmstadt der Bekl. – in einem neuen Konzessionserteilungsverfahren auf Grundlage des ab 1.1.2020 geltenden Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags – eine Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten und Online-Sportwetten in Deutschland. Die Lizenz wurde im Dezember 2022 verlängert. Das Verfahren wird dem vorgelegten Prozessfinanzierungsvertrag (Anlage K9) von einem Prozessfinanzierer finanziert.

Der Kläger macht die Unzulässigkeit des Online-Sportwettenangebots der Beklagten sowie die Nichtigkeit der mit ihr abgeschlossenen Wettverträge geltend. Er behauptet unter Verweis auf die als Anlage K1 zu dem Account [REDACTED] vorgelegte Transaktionsliste und die als Anlage K2 vorgelegte Übersicht, er habe bei den Sportwetten einen Betrag von 10.335,60 € verloren. Er sei über die Werbung in Internet und Fernsehen auf die Sportwetten aufmerksam geworden. Werbung für Spielangebote in Schleswig-Holstein habe er mitbekommen, allerdings den Eindruck gehabt, dass diese sich nur auf Casino-Spiel gerichtet hätte, er habe das nicht auf Sportwetten be-

zogen, die er ausschließlich platziert habe. Er habe nur Sportwetten gemacht, keine Casino-spiele und diese auch nur von zuhause aus oder vom PC in [REDACTED] Er habe nicht gewusst, dass die Beklagte keine Lizenz habe und sei gar nicht auf den Gedanken gekommen, dass irgendetwas illegal sein könnte, denn die Beklagte habe überall Werbung geschaltet und sei der größte Anbieter, auf den man überall gestoßen sei. Er sei gar nicht auf die Idee gekommen, dass jemand, der in so einer Art Werbung mache, ein illegales Angebot betreibe. Die Beklagte erfülle nicht die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Erlaubnis, z.B im Hinblick auf das Limitierungsgebot und Verlinkungsverbot. Der Kläger behauptet, er habe erst im Frühjahr 2024 über Facebook erfahren, dass das Online-Glücksspielangebot der Beklagten wegen fehlender Lizenz illegal war.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er einen bereicherungsrechtlichen und auch deliktischen Anspruch auf Rückzahlung seiner Verluste habe. Der Glücksspielstaatsvertrag 2012 verstoße nicht gegen Europarecht, weshalb der Vertrag, den der Kläger mit der Beklagten geschlossen habe, wegen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 nach § 134 BGB nichtig sei. § 817 Satz 2 BGB sei bei illegalem online-Glücksspiel (auch Sportwetten) nicht anwendbar und sonst entsprechend der BGH-Rechtsprechung zu den sogenannten Schenkkreisen teleologisch zu reduzieren. § 4 Abs. 4 GlüStV sei ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

Der Kläger hält unter Bezugnahme auf den als Anlage K15 vorgelegten Beschluss des OLG München eine Aussetzung des Verfahrens nicht für veranlasst, weil eine Vorgreiflichkeit allenfalls in solchen Fällen bestehe, in denen erlaubnisfähige Angebote allein wegen formellen Fehlens der Konzession infolge des unionrechtswidrigen Konzessionsverfahrens fehlte, nicht dagegen in Verfahren wie diesem, bei denen das Angebot u.a. wegen Verstoßes gegen das Limitierungsgebot und gegen das Werbe-/Verlinkungs-/ und Koppelungsverbot bereits materiellrechtlich nicht erlaubnisfähig gewesen sei.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 10.355,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die internationale Zuständigkeit des Gerichts und die Anwendbarkeit deutschen Rechts. Für deliktische Ansprüche gelte maltesisches Recht, weil dort die Spielerkonten geführt worden seien und damit der behauptete Primärschaden dort eingetreten sei. Die Beklagte bestreitet die Verbrauchereigenschaft des Klägers und rügt dessen Aktivlegitimation des Klägers. Das Geschäftsmodell der Prozessfinanzierer sei rechtsmissbräuchlich i.S.v. § 242 BGB.

Die Beklagte meint unter Berufung auf die EUGH-Entscheidungen „Carmen Media“ und „Ince“), dass sie seit 2004 legal auf dem deutschen Markt tätig sei. Das Erlaubnis- bzw. Konzessionsverfahren sei nicht den Anforderungen des Unionsrechts entsprechend transparent und diskriminierungsfrei durchgeführt worden. Der Erlaubnisvorbehalt sei daher bis zum Inkrafttreten des 3. GlüStV unwirksam, jedenfalls unanwendbar. Der Beklagten könnten wegen des Fehlens der deutschen Erlaubnis im hier gegenständlichen Zeitraum keine negativen Rechtsfolgen entgegeng gehalten werden. Die Beklagte habe alle Konzessionsvoraussetzungen nachgewiesen-

Ein Verstoß gegen § 4 Abs.1 und 4 GlüStV 2012 führe nicht zur Nichtigkeit nach § 134 BGB. Es fehle an einer Schutznorm im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB, weshalb auch deliktische Ansprüche ausscheiden würden. Ein Bereicherungsanspruch bestünde schon wegen § 814 und § 817 Satz 2, 762 BGB nicht.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Die Verjährung beginne mit der Leistung des Spieleinsatzes zu laufen. Die Spieler könnten sich der rechtlichen Umstrittenheit des Glücksspiels aufgrund der umfangreichen Medienberichterstattung nicht leichtfertig verschließen. Eine Verschiebung des Verjährungsbeginns wegen unzweifelhafter oder unklarer Rechtslage komme nur in Ausnahmefällen in Betracht, wobei es vorliegend der Klagepartei nicht unzumutbar gewesen sei, zu klagen.

Die Beklagte beantragt schließlich, dass Verfahren wegen Voreingrifflichkeit der beim EuGH anhängigen Rechtssache in dem Vorabentscheidungsverfahren C-530/24 sowie dem Vorabentscheidungsersuchen des OLG Wien (15 R 46/24f) a und des Vorlagebeschlusses des BGH im Sportwettenverfahren mit dem Aktenzeichen I ZR 90/23 auszusetzen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird, insbesondere auch im Hinblick auf den ausführlichen Vor-

trag zur Rechtslage, auf die wechselseitigen Schriftsätze und deren umfangreiche Anlagen mit einer Vielzahl an relevanten Urteilen verwiesen.

Das Gericht hat am 03.04.2025 mündlich verhandelt und den Kläger informatorisch angehört. Auf das Protokoll der Sitzung vom 03.04.2025 wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die deutschen Gerichte sind international zuständig (Art. 17 Abs. 1 c iVm. Art. 18 Abs. 1 EuGVVO.), das Landgericht München II ist örtlich (Art. 18 Abs. 1 EuGVVO) und sachlich (§ 1 ZPO, §§ 23, 71 GVG) zuständig

a. Der Kläger ist Verbraucher.

aa) Die Verbrauchereigenschaft ist autonom und nicht nach § 13 BGB auszulegen. Verbraucher ist nach Rspr. des EuGH (EuGH, Urt. 11.7.2002 – Rs. C-96/00, Tz. 38) ein nicht berufs- oder gewerbebezogen handelnder, privater Endverbraucher. Maßgeblich ist, dass die Person gerade im Hinblick auf den konkreten Vertragsschluss Verbraucher ist.

bb) Der Kläger ist danach als Verbraucher anzusehen. Anhaltspunkte für ein gewerbebezogenes Handeln liegen nicht vor und haben sich auch in der Anhörung des Klägers nicht ergeben. Der Kläger hat anschaulich geschildert, dass er beim Besuch von Ergebnisseiten für Sportevents darauf gebracht worden sei, zunächst mal auf seinen Lieblingsverein, den FC Bayern zu wetten. Dies habe Spaß gemacht, weil der ja auch öfter mal gewinne. Es handelte sich mithin nachvollziehbar um die Verwirklichung eines privaten Hobbies im Zusammenhang mit der Begeisterung für Sportevents. Das Ziel, sich eine zusätzliche Einnahmequelle zu erschließen, klang in der Anhörung nicht ansatzweise an. Daran ändert es auch nichts, dass der Kläger gelegentlich Wetten vom geschäftlichen PC aus platzierte. Auf den Ort der Teilnahme kommt es nicht an, lediglich auf den Zweck. Dieser war vorliegend nach Überzeugung des Gerichts rein privat.

cc) Der Kläger hat nachvollziehbar dargelegt, dass er nur von zuhause aus und von seinem Geschäft aus gespielt hat und nicht im Ausland oder an sonstigen Orten. Substantiiertes Vortrag zu Spielvorgängen im Ausland oder in anderen Bundesländern wurde nicht vorgebracht.

dd) Soweit der Kläger unstreitig in Verbindung mit einem Prozessfinanzierer steht, wirkt sich dies nicht auf seine Verbrauchereigenschaft aus. Der Sache nach werden Ansprüche geltend gemacht, die der Kläger als Verbraucher erworben hat und die er im eigenen Namen geltend macht. Wie er den Rechtsstreit finanziert, ist an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Es kommt nicht auf die Art der Geltendmachung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, sondern auf die Zielsetzung des Vertrags bei Abschluss und Durchführung an (OLG Hamm BeckRS 2023, 8297).

b) Die Beklagte hat das gewerbliche Angebot der Veranstaltung von Glücksspielen und Sportwetten auf Deutschland ausgerichtet. Ein „Ausrichten“ i.S.v. Art. 17 Abs. c) 2. Alt. ist gegeben, wenn dem Vertragsschluss im Wohnsitzstaat des Verbrauchers eine Tätigkeit vorausgeht, die auf den Abschluss von Verträgen der streitgegenständlichen Art gerichtet ist (Thomas/Putzo, ZPO, 45. Aufl. 2024, Art. 17 EuGVVO, Rn. 12). Durch das Anbieten der Internetseite in deutscher Sprache kommt zum Ausdruck, dass der Vertragspartner die Dienste insbesondere in Deutschland anbietet und eine Werbung um Kunden in Deutschland beabsichtigt und angestrebt war (BGH NJW-RR 2012, 436 (438) Rn. 12, beck-online, EuGH NJW 2011, 505 = EuZW 2011, 98; LG Paderborn, Urt. v. 08.07.21 - 4 O 323/20 - ; LG Coburg Urt. v. 01.06.2021, - 23 O 416/20).

c) Der Kläger hat seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk des Landgerichts München II in Deutschland.

d) Bei dem Sportwettenvertrag handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag im Sinne des Art. 17 Abs. 1 c) EuGVVO. Erfasst sind auch bereicherungsrechtliche Ansprüche (Thomas/ Putzo, ZPO, 42. Auflage, 2021, Art. 17 EuGVVO, Rn. 5) und deliktische Ansprüche, wenn diese mit einem zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden tatsächlich geschlossenen Vertrag eine so enge Beziehung aufweisen, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (T/P, ZPO, 45. Aufl., 2024, Art. 17 EuGVVO, Rn. 4). Dies ist bei der Rückerstattung aufgrund Unwirksamkeit eines Online-Spiel- oder Sportwettenvertrags der Fall.

e) Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts München II ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 2. Alt. EuGVVO. Die Vorschrift regelt neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit (LG Heidelberg BeckRS 2022, 41389; LG Waldshut-Tiengen BeckRS 2021, 26917). Durch Erhebung der Klage an dem Landgericht München II, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kläger seinen Wohnsitz hat, hat er als Verbraucher sein Wahlrecht ausgeübt (Thomas/Putzo, ZPO, 45. Aufl., Art. 18 EuGVVO Rn. 2).

2. Der Kläger ist prozessführungsbefugt. Zwar wird das Verfahren von einem Prozessfinanzierer finanziert, der vorgelegte Prozessfinanzierungsvertrag (Anlage K9) enthält jedoch keine Siche-

rungsabtretung, sondern im Gegenteil die Versicherung des Klägers, dass er hinsichtlich der Forderung, die im Verfahren geltend gemacht wird, Rechtsinhaber und Verfügungsberechtigter ist.

B. Die Klage ist auch begründet.

Die Klage ist vollumfänglich begründet. Der Kläger kann nach § 812 Abs. 1, Satz 1, Alt. 1 BGB i.V.m. § 134 BGB die Rückforderung seiner Verluste in Höhe von 10.355,60 € verlangen. Die Einträge sind ohne Rechtsgrund geleistet worden, da der mit dem Beklagten geschlossene Vertrag nach § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1, 4, Abs. 5 GlüStV 2012 nichtig ist. Die Rückforderung des Geleisteten ist nicht ausgeschlossen.

I. Aktivlegitimation

Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

II. Anwendbares Recht

Die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche sind gem. Art. 6 I Buchst. b der VO (EG) 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-VO) nach deutschem Sachrecht zu beurteilen. Hiernach richten sich insbesondere die Wirksamkeit der Verträge (Art. 10 I Rom-I-VO) und die Folgen einer Nichtigkeit der Verträge (Art. 12 I Buchst. e Rom-I-VO).

III. Der Kläger hat einen Rückforderungsanspruch gem. § 812 Abs. 1, Satz 1, Alt. 1 BGB i.V.m. § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1, 4, Abs. 5 GlüStV 2012.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag zur Registrierung des Klägers auf der Plattform der Beklagten, zur Teilnahme des Klägers an Spiel- und Wettangeboten der Beklagten und zur Vermittlung von Spiel- und Wettangeboten durch die Beklagte sind vollumfänglich nach § 4 Abs. 4, Abs. 5 GlüStV 2012 in Verbindung mit § 134 BGB nichtig. § 4 Abs. 1, 4, Abs. 5 GlüStV 2012 gilt für Anbieter einer Internetseite für Online-Sportwetten und die Beklagte verfügte im streitgegenständlichen Zeitraum noch nicht über eine Konzession in Deutschland. Infolge der Nichtigkeit der Verträge hat die Beklagte die vom Kläger geleisteten Zahlungen rechtsgrundlos erlangt. Dem Anspruch steht weder § 814 BGB noch die Konditionssperre aus § 817 Satz 2 BGB entgegen, da dem Kläger Kenntnis des gesetzlichen Verbotes nicht nachzuweisen und überdies die Vorschrift jedenfalls teleologisch zu reduzieren ist. Die Ansprüche sind auch nicht verjährt.

1. Rechtsgrundlos erlangte Bereicherung

a) Vermögensvorteil

Die Beklagte erhielt einen Vermögensvorteil in Höhe der streitgegenständlichen Forderung durch Einzahlungen des Klägers auf das Guthaben der Beklagten (15.570,60 Euro), denen nur Auszahlungen in Höhe von 5.215 € entgegenstehen. Diese Werte stammen aus der Transaktionsliste für den account [REDACTED] die der Kläger von der Beklagten erhalten hat (Anlage K1) und wurden von der Beklagten nicht substantiiert bestritten. Insbesondere ist die Transaktionsliste nicht unerlässlich. Die Zahlen stammen von der Beklagten selbst. Vor diesem Hintergrund hätte die Beklagte substantiiert bestreiten müssen, was daran nicht stimmen soll. Die Wetteinsätze fließen dem Vermögen der Beklagten zu und vermehren ihr Vermögen.

b) Erlangung ohne Rechtsgrund

Die geleisteten Zahlungen wurden ohne Rechtsgrund erlangt, da der Spielvertrag über die Teilnahme an unerlaubten Online-Sportwetten wegen Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz nach § 134 BGB iVm. § 4 Abs. 1, 4, Abs. 5 GlüStV 2012 nichtig ist.

aa) Vereinbarkeit des § 4 Abs. 1, 4 und 5, 4a GlüStV 2012 mit Unionsrecht

Die Bestimmungen des GlüStV 2012 zum Verbot von Internet-Glücksspielen waren im gegenständlichen Zeitraum wirksam und mit Unionsrecht (insbesondere mit dem Recht auf freien Dienstleistungsverkehr gem. Art 56 AEUV) vereinbar (siehe hierzu OLG Köln, Urteil vom 30.11.2023 - 19 U 92/23, und vom 06.05.2024 - I - 19 U 97/23 mit zahlreichen weiteren Nachweisen - dieser Auffassung folgt das erkennende Gericht.

Die Regelungen des § 4 Abs. 1, 4 und 5, 4a GlüStV 2012 sind mit Unionsrecht vereinbar. Insoweit sei auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 22.03.2024 (I ZR 88/23) verwiesen, in der der BGH u.a. ausführt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Verbraucherschutz, die Betrugsvermeidung und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sein können (BGH a.a.O. mit Nachweisen zur Rechtsprechung des EuGH).

Die Einschränkung für die Spiel- und Wettanbieter wird vor allem durch im Allgemeininteresse liegende Ziele insbesondere des Jugendschutzes, der Bekämpfung der Spielsucht und von Begleitkriminalität gerechtfertigt. Mit dem Internetverbot soll den besonderen Gefahren entgegengewirkt werden, die durch die Eigenheiten des Internets gerade im Bereich von Glücksspielen entstehen.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtshofes ist die Beschränkung für den Spiel- und Wettanbieter im Wege des Erlaubnisvorbehaltes gerechtfertigt, weil sie auch im

unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und insbesondere geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen (BVerwGE, NVwZ 2018, 895 (899), Tz. 38).

§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012 begegnet auch verfassungsrechtlich keinen Bedenken. Insbesondere ist die Regelung mit Art. 12 GG vereinbar (vgl. zu alldem OLG Dresden vom 27.10.2022, NJW-RR 2023, 344 [Rn. 31 bis 36 mit weiteren Nachweisen zur gefestigten Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH]).

bb) Die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB besteht unabhängig davon ob das Konzessionsvergabeverfahren vorliegend unionsrechtswidrig durchgeführt wurde.

Insoweit führt der BGH in seiner Entscheidung vom 22.03.2024 in diesem Zusammenhang grundsätzlich aus, dass das Unionsrecht es nicht gebietet, „materiell nicht-erlaubnisfähige Sportwettenangebote zivilrechtlich als wirksam zu behandeln. Die Beklagte kann aus einer Unvereinbarkeit des Konzessionserteilungsverfahrens mit dem Unionsrecht keine Rechte herleiten, die sie auch in einem unionsrechtskonformen Konzessionserteilungsverfahren nicht hätte erlangen können. Das Unionsrecht lässt es zu, ein erlaubtes Sportwettenangebot durch effektive Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung zu begrenzen (vgl. Rn. 16). Der Mitgliedstaat ist lediglich gehalten, Entscheidungen über auf eine Genehmigung gerichtete Anträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zu treffen (vgl. EuGH, GRUR 2013, 524 [juris Rn. 45] – Stanleybet International u.a.). Einen bestimmten Inhalt dieser Entscheidungen gibt ihm das Unionsrecht nicht vor (vgl. BVerwG, ZfWG 2019, 36 [juris Rn. 14]; BGH, ZfWG 2023, 262 [juris Rn. 24]).“

Das erkennende Gericht folgt dieser Auffassung und schließt sich den Ausführungen des OLG Dresden an: „Das Veranstellen von Online-Spielwetten setzte nach dem maßgeblichen GlüStV 2012 zwingend die Erteilung einer Konzession durch die zuständige Verwaltungsbehörde voraus, solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Das bloße Recht auf (künftige) Erteilung einer Konzession kann im Verhältnis zum Spielteilnehmer aus einem verbotenen kein erlaubtes Glücksspiel (auch in Form einer Sportwette) machen. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsverfahrens ist nicht Sache der Zivilgerichte“ (so OLG Dresden, Urteil vom 31.05.2023, AZ: 13 U 1753/22, m.w.Nachw.; vgl. auch OLG Köln Urteil vom 06.05.2024 – I – 19 U 97/23). Selbst wenn also der Beklagten ein Anspruch auf Erteilung einer Konzession vor der tatsächlich erfolgten Erteilung zugestanden hätte, kann dies nicht dazu führen, dass bereits vor tatsächlicher Konzessionserteilung zum Nachteil des Spielers aus dem verbotenen Angebot eines Online-Glücksspiels (in Form einer Sportwette) ein erlaubtes Glücksspiel würde.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Schutzzwecks des Gesetzes lässt sich daher auch aus dem Argument der Einheitlichkeit der Rechtsordnung kein anderes Ergebnis herleiten. Das erkennende Gericht folgt vielmehr der Auffassung, dass der zivilrechtliche Schutz für den Spieler einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits grundsätzlich unabhängig nebeneinanderstehen. Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips verpflichtet die rechtsetzenden Organe des Bundes und der Länder, die Inhalte von Rechtssätzen so aufeinander abzustimmen, dass den Normadressaten keine gegenläufigen Regelungen erreichen. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht verletzt, wenn der Normgeber mit abweichenden Regelungen der Eigenart der verschiedenen Regelungsbereiche Rechnung trägt, was insbesondere unterschiedliche Wertungen im Zivilrecht gegenüber dem öffentlichen Recht rechtfertigen kann. Mit diesem Gehalt ist der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung von der fachgerichtlichen Rechtsprechung aufgegriffen worden. Im zivilrechtlichen Kontext ist er insbesondere dafür herangezogen worden, um im Rahmen einer systematischen Auslegung zur Bestimmung des objektiven Willens des Gesetzgebers auf Normen anderer Gesetze zurückzugreifen, wobei abweichende Wertungen im öffentlichen Recht gegenüber dem Zivilrecht insbesondere mit den Aspekten der schon im Grundsatz nach Sachbereichen differenzierten Rechtsordnung sowie der unterschiedlichen Zielsetzungen in den jeweiligen Regelungszusammenhängen als gerechtfertigt bewertet worden sind (OLG Köln, Urteil vom 17.11.2023, Az 19 U 123/22; so auch OLG Dresden, a.a.O, Rn. 34).

Vorliegend stellt sich aber gar kein Auslegungsproblem. Das Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. ist ebenso eindeutig wie die Regelung des § 134 BGB. Der Wortlaut dieser Vorschriften stellt im Übrigen auch die Grenze einer unionsrechtskonformen Auslegung dar (vgl. hierzu Prof. Dr. Dr. Martin Will, NVwZ 2023, 865, beck-online).

Auf eine zivilrechtlich relevante Duldung kann sich die Beklagte daher nicht berufen.

cc) Auch die der Beklagten erteilte maltesische Lizenz macht das Erfordernis einer deutschen Lizenz nicht entbehrlich. Nach dem Unionsrecht besteht keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse (OLG Dresden, Urteil vom 31.05.2023 – 13 U 1753/22 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 08.09.2010, C-316/07).

dd) Der Verstoß gegen § 4 Abs. 1, 4 und 5 GlüStV 2012 als individualschützendes Schutzgesetz führt zur Nichtigkeit der Spielverträge gemäß § 134 BGB (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 31.05.2023, - 13 U 1753/22; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2023 – 19 U 48/23 – Rn. 67ff; OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21 - Rn.44, OLG Braunschweig, Urteil vom

23.02.2023 – 9 U 3/22 - Rn. 81, OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21 - Rn. 42; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21 - Rn. 23).

(1) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1, 4 und 5 GlüStV stellt ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB dar (vgl. BGH Beschluss vom 22.03.2024, I ZR 88/23, OLG Köln Urteil vom 06.05.2024, I- 19 U 97/23)

(2) Dies widerspricht auch nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 13.09.2022 (Az: IX ZR 515/21, BKR 2022, 811) Diese bezog sich auf eine gegen einen Zahlungsdienstleister gerichtete Klage, nicht wie hier auf eine gegen den Glücksspielveranstalter gerichtete Klage, so dass der Bundesgerichtshof über einen anderen Sachverhalt entschieden hat. Zudem differenziert der Bundesgerichtshof in seiner in einem Rechtsstreit eines Zahlungsdienstleisters gegen einen Spieler getroffenen Entscheidung vom 19.09.2023 (XI ZR 343/22, NJW 2023, 3719, Rn. 20) gerade zwischen einer dort erwähnten „Nichtigkeit des Spielvertrags nach § 134 BGB i.v.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 GlüStV 2012“ im Valutaverhältnis und deren (dort nicht anzunehmenden) Auswirkungen auf das Deckungsverhältnis.

(3) Der Nichtigkeit steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nur an die Beklagte und nicht an den Kläger richtet. Dem Sinn und Zweck der Verbote des GlüStV 2012 - Verhinderung der Entstehung von Spielsucht sowie Jugend- und Spielerschutz - würde es zuwiderlaufen, wenn die geschlossenen Online-Sportwetten-Verträge trotz des Verbots als wirksam betrachtet würden (ebs. OLG Karlsruhe 19 U 14/23 Rn. 97f und 19 U 48/23, Rn. 68, OLG Köln, Beschluss vom 30.11.2023 – 19 U 92/23 m.w.N., OLG Dresden a.a.O. Rn 24ff).

(4) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach unter besonderen Voraussetzungen eine strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionierung auf eine ausschließlich formelle Rechtswidrigkeit im Einzelfall aufgrund des nicht durchgeführten Konzessionsverfahrens nicht gestützt werden kann (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 4.2.2016 - C 336/14 – INCE.; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 15.6.2016 – 8 C 5/15, NVwZ 2017, 326).

Die zivilrechtliche Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts wird hierdurch nicht berührt (s.o.).

2. Kein Entgegenstehen eines Ausschlussgrundes

a) Dem Anspruch auf Herausgabe nach § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB steht nicht § 762 Abs. 1

Satz 2 BGB entgegen, weil die Vorschrift einen wirksamen Spielvertrag voraussetzt (Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 762, Rn. 9).

b) Kein Ausschluss wegen § 814 Alt. 1 BGB

Dem Kläger ist nach einer Parallelwertung in der Laiensphäre positive Kenntnis davon, dass er die Wettspieleinsätze aufgrund der Nichtigkeit nicht schuldet und er deshalb bereits wegen § 814 Alt. 1 BGB nicht zurückverlangen kann, nicht nachzuweisen. Bloße Zweifel am Bestehen der Nichtschuld stehen der positiven Kenntnis nicht gleich, selbst grob fahrlässige Unkenntnis genügt nicht (vgl. OLG Dresden vom 27.10.2022, NJW-RR 2023, 344 [Rn. 47 bis 49]).

Eine solche positive Kenntnis des Klägers von der Nichtschuld seiner gezahlten Spieleinsätze im Zeitpunkt der Leistung kann diesem nicht nachgewiesen werden. Der Kläger gab ausweislich seiner Angaben in der mündlichen Verhandlung an, dass er erstmals im Frühjahr des Jahres 2024 über Facebook über die mögliche Rückforderung des Geldes mithilfe eines Prozessfinanzierers erfahren habe. Zuvor sei er gar nicht auf den Gedanken gekommen, dass das Angebot der Beklagten illegal sein könnte, insbesondere weil deren Werbung in der Öffentlichkeit allgegenwärtig gewesen sei.

Im streitgegenständlichen Zeitpunkt der Leistung ist damit nicht davon auszugehen, dass der Kläger positiv wusste, dass er seine Einsätze nicht schuldet, er sie dennoch leistete, und deshalb wegen § 814 BGB nicht zurückverlangen kann.

c) Die Rückforderung ist auch nicht nach § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen, obwohl dem Kläger gleichermaßen ein Verstoß gegen ein Verbotsgesetz zu Last fällt.

aa) Die Konditionssperre ist auf den vorliegenden Fall grundsätzlich anwendbar. Der Kläger verlangt das zurück, was er zuvor eingezahlt hat. Die Entscheidung des BGH vom 01.10.2020 - IX ZR 247/19 = NJW 2021, 234 ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, soweit der BGH unter Ziffer 33 ausführt, „dass die Anwendung der Konditionssperre des § 817 BGB voraussetzt, dass der Leistende vorsätzlich verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH NJW 2005, 1490 [1491]; NJW-RR 2006, 1071 = ZIP 2006, 1101 Rn. 28 NZG 2017, 476 = WM 2017, 1573 Rn. 43). Die Bestimmung verkörpert den Grundsatz, dass bei der Rückabwicklung Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen kann, wer sich selbst durch gesetz- oder sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt (BGH NZG 2017, 476 Rn. 42). Dabei bezieht sich das Rückforderungsverbot des § 817 S. 2 BGB nur auf das, was aus den

vom Gesetz missbilligten Vorgängen geschuldet wird. Dagegen lässt es Bereicherungsansprüche unberührt, die sich aus nicht zu beanstandenden Leistungen ergeben, selbst wenn sie demselben tatsächlichen Verhältnis entstammen (BGH NZG 2017, 476 Rn. 44).“ Im vorliegenden Fall handelt es sich - anders als bei den Ausschüttungen in dem vom BGH entschiedenen Fall - bei den Verlusten um exakt die zuvor getätigten Einzahlungen des Spielers. Es mag zwar zutreffen, dass der Spieler zunächst ein Guthaben einzahlt, welches ihm erst den nachfolgenden Spieleinsatz ermöglicht. Es besteht jedoch Stoffgleichheit zwischen seinem Einsatz und dem späteren Verlust. Der Spieler verspielt sein Guthaben durch den nachfolgenden Spieleinsatz. Das Spiel mit Gewinn und Verlust setzt die vorherige Einzahlung des Guthabens bei der Beklagten voraus. Auch setzt die Strafbarkeit des Glücksspiels zwingend die vorherige Einzahlung des Guthabens voraus.

bb) Die Herausgabe einer rechtsgrundlos erlangten Leistung ist grundsätzlich auch ausgeschlossen, wenn der Leistung gleichfalls ein Verstoß gegen ein Verbotsgesetz zugrunde liegt. Auch der Spieler verstößt durch die Spielteilnahme objektiv gegen ein Verbotsgesetz, indem er sich durch Teilnahme an dem öffentlichen Glücksspiel (auch in Form einer Sportwette) nach § 285 StGB strafbar macht. Das vom Gesetzgeber missbilligte Verhalten erstreckt sich auch auf die vorgeschaltete Einzahlung, ohne die das spätere Spiel nicht denkbar wäre. Auch insoweit gilt, dass das Spiel mit Gewinn und Verlust die vorherige Einzahlung des Guthabens bei der Beklagten zwingend voraussetzt.

cc) Der Kläger hatte jedoch, ausweislich der glaubhaften Angaben in seiner Anhörung vom 3.4.2025, keine Kenntnis von der Illegalität seiner Online-Sportwetten als er die gegenständlichen Wetten tätigte. Der Kläger gab an, wegen der in der Öffentlichkeit allgegenwärtigen Werbung der Beklagten gar nicht auf die Idee gekommen zu sein, dass diese keine Lizenz haben und ihr Angebot nicht legal sein könnte. Erst im Frühjahr 2024 sei er über Facebook auf die fehlende Lizenz aufmerksam geworden. Werbung für Angebote in Schleswig Holstein habe er zwar wahrgenommen, aber nicht auf die Sportwetten bezogen. Der Kläger meinte, das habe sich nur auf Casino-Spiele bezogen.

dd) Letztlich kann dies jedoch dahinstehen. Denn selbst wenn der Kläger zu einem gewissen Zeitpunkt Kenntnis (oder jedenfalls eine Ahnung) von der Illegalität des Glücksspiels hatte, ist nach der Rechtsprechung des OLG München, sowohl des 18. als auch des 3. Senats (vgl. Beschlüsse vom 04.08.2022 und 20.09.2022 - 18 U 583/22 sowie vom 12.10.2022 - 3 U 4239/22) der Ausschlussstatbestand nach § 817 Satz 2 BGB wegen des Schutzzwecks der Verbotsnorm teleologisch zu reduzieren. Dem folgt auch das erkennende Gericht.

Ein Ausschluss des Herausgabeanspruchs verbietet sich, weil das Verbot der Veranstaltung und der Vermittlung von Online-Glücksspiel und -Sportwetten dem Schutz der Leistenden, sprich der Spieler, dient und weil die Aufrechterhaltung des verbotswidrig geschaffenen Zustandes mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar ist und daher von der Rechtsprechung nicht hingenommen werden kann. Das Verbot diene den Zwecken, das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern, den Jugendschutz zu gewährleisten, Spieler vor betrügerischen Machenschaften zu schützen, der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken und die mit Glücksspielen verbundenen Begleit- und Folgekriminalität einzudämmen. Diesen Schutzzwecken liefe es zuwider, wenn die Einsätze der Spieler konditionsfest wären und dadurch die Veranstalter die verbotswidrig erlangten Gelder behalten dürfen. Denn dadurch würde der Schutz der Spieler verfehlt, ein verbotswidrig geschaffener Zustand aufrechterhalten und die Veranstalter würden zum Weitermachen animiert (vgl. OLG Dresden vom 27.10.2022, NJW-RR 2023, 344 [Rn. 50 bis 59 mit weiteren Nachweisen zur obergerichtlichen Rechtsprechung]).

Ein Ausschluss des Herausgabeanspruchs verbietet sich mithin, wenn die Gründe der Generalprävention bzw. der Schutzzweck der Nichtigkeitssanktion gegen eine Konditionssperre sprechen, z. B. weil die Sanktion dem Schutz des Leistenden dienen soll (Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2024, § 817, Rn. 18, BGH NJW 2006, 45)

4. Die Beklagte hat das Erlangte in der geltend gemachten Höhe, die sich aus Anlage K1 für den Spieleraccount [REDACTED] nachvollziehbar ergibt, an den Kläger zurückzuzahlen. Die Zahlen stammen von der Beklagten selbst. Vor diesem Hintergrund hätte die Beklagte - wie oben ausgeführt - substantiiert bestreiten müssen, was daran nicht stimmen soll. Die Wetteinsätze sind dem Vermögen der Beklagten zugeflossen und haben ihr Vermögen vermehrt.

5. Der Geltendmachung der vorstehenden Ansprüche steht auch nicht der Einwand des Rechtsmissbrauchs gem. § 242 BGB entgegen. Der von der Beklagten vorgebrachte Umstand, dass auf Spielerseite häufig Prozessfinanzierer eingeschaltet seien und einen erheblichen Teil der erstrittenen Beträge für sich beanspruchten, genügt hierfür nicht, soweit sich die Spieler rechtlich erlaubter Unterstützung bedienen, um ihre Rechtsverfolgung zu erleichtern.

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Spieler die Spieleinsätze für die Sportwetten aus einer bewussten Entscheidung heraus geleistet und Unterhaltung und Gewinnchancen bei dem aleatorischen Vertrag die einvernehmlich akzeptierte Geschäftsgrundlage sind, ergibt sich kein Ausschluss der Anspruchsgeltendmachung nach Treu und Glauben, § 242 BGB. Aus den oben dar-

gelegten Gründen galt nämlich aufgrund gesetzgeberischer Abwägung für die besondere Situation des Online-Glücksspiels (inklusive Sportwetten) zum Zeitpunkt der Einsätze des Klägers gerade auch zum Spielerschutz im Internet ein Verbot (mit Erlaubnisvorbehalt), das durch allgemeine Erwägungen eines *venire contra factum proprium* aufgrund des immanenten Verlustrisikos des Glücksspiels unterlaufen würde. Das Behalten von Geldern, die die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Sportwetten im Internet ohne Erlaubnis eingenommen hat, ist daher nicht besonders schutzwürdig, die Zurückforderung der Spieleinsätze nicht treuwidrig (OLG Köln MDR 2023, 423; OLG Braunschweig BeckRS 2021, 55956).

6. Wetten im Ausland hat der Kläger nach seinen glaubhaften Angaben nicht platziert. Der Kläger hat nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass er nur von zuhause aus und von [REDACTED] [REDACTED] aus Wetten platziert hat. Substantiiertes Vortrag zu Spielvorgängen im Ausland oder in anderen Bundesländern wurde von der Beklagten nicht vorgebracht.

7. Die Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt.

Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der BGH hat bei der Rückabwicklung von Einsätzen bei sittenwidrigen Schenkkreisen für den Verjährungsbeginn der Rückforderungsansprüche allein auf den Zeitpunkt der rechtsgrundlos erbrachten Leistungen der Teilnehmer abgestellt. Hingegen war grundsätzlich nicht erforderlich, dass die jeweiligen Kläger aus diesen Gegebenheiten die zutreffende rechtliche Würdigung zogen (BGH NJW-RR 2008, 1237). Aus der Sittenwidrigkeit des Schneeballsystems und der Nichtigkeit der in diesen erbrachten Zuwendungen ergab sich der Bereicherungsanspruch von selbst (BGH NJW 2009, 984)

Ausnahmsweise kann allerdings etwas anderes gelten, wenn es sich um eine unübersichtliche oder zweifelhafte Rechtslage handelt, so dass sie selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag (BGH NJW-RR 2008, 1237; BGH NJW 2009, 984).

Eine derartige Ausnahmekonstellation liegt hier vor. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass in einem Fall, in dem bei einem Schadensersatzanspruch der haftungsauslösende Fehler in einer falschen Rechtsanwendung des Schuldners liegt, die Kenntnis dieser Rechtsanwendung als solche nicht ausreichen kann; vielmehr muss der Geschädigte Kenntnis oder

grob fahrlässige Unkenntnis davon haben, dass die Rechtsanwendung fehlerhaft gewesen ist (Senat DStR 2014, 1515; vgl. auch Senat BGHZ 221, 253 = NJW 2019, 1953 Rn. 21; BGHZ 200, 172 = NJW 2014, 993 Rn. 9 ff. und 15 ff. und NJW 2021, 1957 Rn. 27 f.). Die bloße Kenntnis der tatsächlichen Umstände vermag dem Laien noch keine Kenntnis der Pflichtwidrigkeit einer Handlung zu vermitteln (BGH NJW 2014, 993 Rn. 13 f.). Wie die Ansichten der Beklagten zur Europarechtswidrigkeit des deutschen Rechts und des durchgeführten Konzessionsverfahrens sowie die vorstehenden Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 817 S. 2 BGB und auch die zahlreichen von beiden Parteien in diesem Rechtsstreit vorgelegten Entscheidungen zeigen, ist die Rechtslage hinsichtlich der europarechtlichen Lage und der bereicherungsrechtlichen Folgen des Online-Glücksspiels und Sportwetten weiterhin nicht höchstrichterlich geklärt und Gegenstand einer Vielzahl rechtlicher Auseinandersetzungen. Der EuGH wie auch der BGH sind weiterhin mit rechtlichen Fragestellungen befasst.

Maßgebend ist daher, wann der Kläger Kenntnis von der möglichen Illegalität der Online-Sportwetten – die von den Klägern im Wesentlichen mit dem Fehlen einer wirksamen Konzession nach deutschem Recht begründet wird - erlangt hat oder hätte erlangen müssen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 - 12 W 13/21).

Der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung glaubhaft bestätigt, dass er erst im Frühjahr 2024 - wenige Monate vor Klageerhebung - über die sozialen Medien über die fehlende Lizenz und eine mögliche Rückforderung von Spielverlusten erfahren habe.

Eine frühere Kenntnis des Klägers von der fehlenden Erlaubnis der Beklagten und der damit einhergehenden Illegalität des Sportwettenangebotes hat die Beklagte nicht vorgetragen und ließ sich auch nicht feststellen.

Ebenso wenig ließ sich eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers von der fehlenden Erlaubnis der Beklagten feststellen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger grob fahrlässig verkannt hat, dass die Beklagte über keine Sportwettenlizenz für Deutschland (bzw. Bayern) verfügte, zeigt auch die Beklagte nicht auf.

Insbesondere lässt sich diese entgegen der Ansicht der Beklagten nicht daraus herleiten, dass sich der Kläger der „Online-Glücksspiel-Thematik leichtfertig verschlossen“ habe und die „Online-Glücksspiel-Thematik jedenfalls grob fahrlässig verkannt“ habe. Denn anders als Online-Glücksspiele unterlagen Online-Sportwetten keinem Totalverbot, vielmehr bestand für sie die Möglichkeit einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 5 GlüStV. Allein mit der Kenntnis, Einsätze auf eine Online-Sportwette zu leisten, bestand daher noch keine Kenntnis von sämtlichen einen Rückforde-

rungsanspruch begründenden Tatsachen, insbesondere wäre auch eine Kenntnis von der fehlenden Lizenz erforderlich (OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 19 U 14/23 –, Rn. 117, juris m.w.N.). Es sind keine hinreichenden dem Kläger zu einem früheren Zeitpunkt bekannten konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, aus denen der Kläger hätte schließen müssen, dass die Beklagte keine in Deutschland gültige Lizenz hatte und ihr Sportwettenangebot illegal war. Im Gegenteil lässt der Umstand, dass sich vorliegend eine in der EU ansässige Firma auf einer deutschen Internetseite an die Nutzer mit ihrem Sportwettenangebot wandte und in großem Stil allgegenwärtige Werbung schaltete, aus Sicht eines durchschnittlichen verständigen Nutzers es durchaus nachvollziehbar und berechtigt erscheinen, ohne Weiteres von der Rechtmäßigkeit des Angebotes auszugehen. Die Beklagte behauptet bis heute, dass das Angebot nicht illegal war. Auch vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Illegalität des Angebotes dem Nutzer wegen fehlender Erlaubnis aufdrängen musste.

Ansprüche wurden erst für den Zeitraum ab 10. Juli 2014 geltend gemacht. Die Klage wurde am 10. Juli 2024 erhoben. Die Klage wurde der Beklagten am 23.8.2025 zugestellt, also unter dem Gesichtspunkt, dass die Klagepartei alles für die alsbaldige Zustellung getan hat, insbesondere den Kostenvorschuss nach Zusendung der Kostenanforderung innerhalb von 14 Tagen einbezahlt hat und die Zustellung in Malta erfolgen musste, noch alsbald im Sinne des § 167 ZPO. Sie wirkt daher auf den Zeitpunkt des Eingangs der Klage zurück. Damit erfolgte die Klage hinsichtlich sämtlicher geltend gemachter Ansprüche noch in unverjährter Zeit, insbesondere auch im Hinblick auf die geltende kenntnisunabhängige 10-jährige Verjährungshöchstfrist.

IV. Deliktische Ansprüche

Ob der Kläger auch einen deliktischen Schadenersatzanspruch auf Rückzahlung der erlittenen Verluste hat gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV oder ggf. auch § 826 BGB, kann dahinstehen, nachdem die Klagesumme ihr bereits nach Bereicherungsrecht zuzusprechen war.

V. Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Die Klage wurde am 23.8.2024 zugestellt.

C. Der Kostenausspruch ergibt sich aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 2 i.V.m. Satz 1 ZPO.

D. Keine Aussetzung

Von der Möglichkeit der Aussetzung gemäß § 148 ZPO (analog) wegen Voreiligkeit der bei

EuGH anhängigen Rechtssache in dem Vorabentscheidungsverfahren C-530/24 sowie dem Vorabentscheidungsersuchen des OLG Wien (15 R 46/24f) a und des Vorlagebeschlusses des BGH im Sportwettenverfahren mit dem Aktenzeichen I ZR 90/23 auszusetzen, macht das Gericht keinen Gebrauch.

Über den Aussetzungsantrag kann das Gericht auch in den Gründen des Endurteils entscheiden (BeckOK ZPO/Jaspersen, ZPO, § 252 Rn. 5; Zöller-Greger, ZPO, § 252 Rn. 2).

Eine Verpflichtung zur Aussetzung besteht vorliegend im erstinstanzlichen Verfahren nicht, eine solche nach bei Abwägung der schützenswerten Interessen beider Parteien, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Interesses des Klägers an einem effektiven Rechtsschutz innerhalb überschaubarer Zeit auch nicht veranlasst.

Zwar hat über die Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem Unionsrecht letztlich der EuGH zu entscheiden. Da dieser, wenn auch nicht zu der hier maßgeblichen Fassung in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012, bereits über die Vereinbarkeit entsprechender Verbote mit dem EU-Recht entschieden hat (EuGH vom 08.09.2009, NJW 2009, 3221 – Liga Portuguesa; EuGH vom 09.09.2010, NVwZ 2010, 1422 – C. Media) und dabei auch die Aspekte des Verbraucherschutzes und der Bekämpfung von Spielsucht als berücksichtigungsfähig anerkannt hat, bestehen für das Gericht nicht zuletzt nach den Ausführungen auch des Bundesgerichtshofes im Beschluss vom 22.03.2024 keine Zweifel an der EU-Rechtskonformität.

Hinzu kommt, dass sich für die Streitentscheidung weitere rechtliche Fragen wie etwa die der teleologischen Reduktion des § 817 Satz 2 BGB oder des individualschützenden Charakters des § 4 Abs. 4 GlüStV 2021 oder auch die Frage des Verjährungsbeginns stellen. Über diese könnte in einer zweiten und ggf. dritten Instanz anders entschieden werden als durch das erkennende Gericht mit der Folge, dass es auf die Frage der Unionsrechtswidrigkeit des konkreten Vergabeverfahrens und die vom BGH nun vorgelegte Frage, welche Auswirkungen es auf die Beurteilung der Nichtigkeit des Sportwettenvertrages hätte, wenn der Anbieter in Deutschland eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten beantragt hatte und das für diesen Antrag geltende Verfahren zur Konzessionserteilung unionsrechtswidrig durchgeführt wurde, möglicherweise nicht ankäme.

Im Rahmen seiner Ermessensausübung misst das Gericht der Position des Klägers auch deswegen mehr Gewicht bei als dem Aussetzungsinteresse der Beklagten, weil sich die im vorlie-

genden Verfahren noch zu erwartende Verfahrensdauer bis zu einer verfahrensabschließenden Entscheidung deutlich von derjenigen in dem bereits beim Bundesgerichtshof anhängigen Revisionsverfahren unterscheidet. Der Bundesgerichtshof hätte nach einer EuGH-Entscheidung die Möglichkeit, über die relevanten Rechtsfragen abschließend zu entscheiden, wohingegen nach einer Klärung durch den Europäischen Gerichtshof im vorliegenden Verfahren weitere, jahrelange streitige Auseinandersetzung geführt werden könnten, bis der Kläger die geltend gemachten Rechte gegebenenfalls abschließend und rechtskräftig festgestellt realisieren kann. Dieses Verfahren hingegen befindet sich in erster Instanz. Erfahrungen aus anderen Massenverfahren, haben gezeigt, dass der weitere Instanzenzug regelmäßig sogar dann in Anspruch genommen wird, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt und das erstinstanzliche Gericht der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt. Eine Aussetzung des Verfahrens erscheint daher prozessökonomisch sinnlos und erspart nach den Erfahrungen der Praxis der obsiegenden Partei nicht die Fortsetzung des Rechtsstreits in der höheren Instanz.

Im Interesse des Klägers ist dieses Verfahren daher vorliegend in der ersten Instanz zu Ende zu bringen und keine Verzögerung bis zum Abschluss des (möglicherweise langwierigen) Vorabentscheidungsverfahrens herbeizuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Verkündet am 17.07.2025

gez.



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 18.07.2025

